

Neues aus dem Insolvenzrecht

Kann eine GmbH nach einem Insolvenzverfahren noch fortgesetzt werden ?

OLG Schleswig, Beschluss vom 01.04.2014, 2 W 89/13

Fall:

Im Streitfall beschloss der alleinige Gesellschafter nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Fortsetzung der Gesellschaft. Es bestand die Besonderheit, dass sämtliche Gläubiger vollständig befriedigt wurden und die GmbH sogar noch über Vermögen verfügte, das deutlich über das vertraglich vorgesehene Stammkapital hinausging.

Allerdings wies das zuständige Amtsgericht die Anmeldung zum Handelsregister zurück. Das OLG Schleswig bestätigte diese Entscheidung.

Die Voraussetzungen für eine Fortsetzung trotz Auflösung der Gesellschaft durch Insolvenz

Das Gericht stellte in seinen amtlichen Leitsätzen fest:

1. Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 60 Absatz I Nr. 4 GmbHG aufgelöst, können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft nur beschließen, wenn das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben wird. Diese Fortsetzungsmöglichkeiten sind abschließend.

2. Nach der Schlussverteilung ist eine Fortsetzung der nach § 60 Absatz I Nr. 4 GmbHG aufgelösten Gesellschaft ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn sämtliche Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen zur Insolvenztabelle festgestellt worden sind, vollständig befriedigt worden sind und das Stammkapital zur freien Verfügung des Geschäftsführers steht.

Die Begründung erscheint zunächst einleuchtend: § 60 Absatz I Nr. 4 GmbHG sieht die Auflösung der GmbH durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor.

Lediglich in 2 Fällen kann die Fortsetzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter möglich sein – bei Einstellung des Verfahrens auf Antrag der Schuldnerin sowie nach Aufhebung des Verfahrens nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsehe.

Neues aus dem Insolvenzrecht

Diese Voraussetzungen lagen im Sachverhalt nicht vor.

Das Gericht stellte klar, dass nach seiner Auffassung die Regelung in § 60 Absatz I Nr. 4 GmbHG abschließend ist. Eine Erweiterung der Fortsetzungsmöglichkeiten auf anders gelagerte Fälle komme nicht in Betracht.

Praxistipp vom Fachanwalt

Die Entscheidung des OLG Schleswig halte ich für falsch, da sie zu zahlreichen Nachteilen führt.

Einerseits muss der Gesellschafter eine neue GmbH gründen, um seine Unternehmung fortzusetzen. Bestehende steuerliche Vorteile (Verlustvorträge) gehen verloren und können nicht mehr genutzt werden. Und auch für die Gläubiger der Gesellschaft ist das Ergebnis unbefriedigend – sie fallen mit ihrer Forderung vollständig aus.

Wünschenswert für alle am Verfahren Beteiligte wäre eine Lösung, wonach die Fortsetzung dann möglich ist, wenn das Stammkapital vollständig wiederhergestellt ist und Insolvenzgründe nicht mehr vorliegen.

Aktuelle Rechtsprechung

Amtsgericht Norderstedt, Beschluss vom 15.09.2022
- 66 IN 90/19 -

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Einstufung der Pauschale als (vorzeitige) Steuererstattung

Fall:

Über das Vermögen eines angestellten Zahnarztes war das Insolvenzverfahren eröffnet. Im August 2022 beantragte er, dass die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € freigegeben wird. Er hielt die Pauschale für unpfändbar.

Neues aus dem Insolvenzrecht

Die Energiepreispauschale gemäß § 112 ff EStG ist pfändbar. Sie ist als (vorzeitige) Steuererstattung einzustufen. Dies hat das Amtsgericht Norderstedt entschieden.

Keine Freigabe der Energiepreispauschale

Das Amtsgericht Norderstedt entschied gegen den Schuldner. Die Energiepreispauschale sei nicht freizugeben. Sie sei vielmehr pfändbar.

Energiepreispauschale ist kein Arbeitseinkommen

Nach Auffassung des Amtsgerichts sei die Energiepreispauschale kein Arbeitseinkommen, so dass sich die Unpfändbarkeit nicht aus den §§ 850 ff ZPO ergebe. Die Pauschale komme aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung am ehesten einer (vorzeitigen) Steuererstattung gleich. Der Staat verzichte auf einen Lohnanteil, wodurch eine Auszahlung an den Bürger generiert werde. Steuererstattungsansprüche seien gemäß § 46 Abs. 1 AO grundsätzlich pfändbar.

Keine Unpfändbarkeit nach § 851 BGB

Auch eine Unpfändbarkeit nach § 851 BGB komme nicht in Betracht, so das Amtsgericht, da es insofern an einer Zweckbindung fehle. Es sei unklar, welchen genauen Zweck die Energiepreispauschale verfolgen soll. Zudem werde an keiner Stelle die Abtretung oder (Ver-)Pfändung ausgeschlossen. Der Schuldner könne vielmehr frei entscheiden, wofür er die Pauschale ausgibt.

Energiepreispauschale stellt keine Sozialleistung dar

Die Energiepreispauschale stelle nach Ansicht des Amtsgerichts zudem nicht eine Sozialleistung dar, die gemäß § 54 SGB I unpfändbar ist. Denn es handele sich dabei nicht einmal um eine Zahlung, sondern um einen Steuerverzicht. Ferner sei sie auch nicht im SGB geregelt. Mit der Energiepreispauschale sei auch keine Bedürftigkeitsprüfung oder Rückzahlungsverpflichtung verbunden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.08.2022

- 8 AZR 14/22 -

BAG zur Unpfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung

Zahlt ein Arbeitgeber, der nicht dem Pflegebereich angehört, freiwillig an seine Beschäftigten eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach § 850 a Nr. 3 ZPO unpfändbar, wenn ihr Zweck in der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der

Neues aus dem Insolvenzrecht

Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Der Beklagte betreibt eine Gaststätte. Er zahlte an seine Beschäftigte (im Folgenden Schuldnerin), die als Küchenhilfe eingestellt war, aber auch als Thekenkraft eingesetzt wurde, im September 2020 neben dem Monatslohn iHv. 1.350,00 Euro brutto und Sonntagszuschlägen iHv. 66,80 Euro brutto eine Corona-Prämie iHv. 400,00 Euro. Über das Vermögen der Schuldnerin war im Jahr 2015 das Insolvenzverfahren eröffnet und die Klägerin zur Insolvenzverwalterin bestellt worden. Für den Monat September 2020 errechnete die Klägerin aus dem Monatslohn sowie der Corona-Prämie als pfändungsrelevanten Nettoverdienst einen Betrag iHv. 1.440,47 Euro und forderte den Beklagten erfolglos zur Zahlung eines aus ihrer Sicht pfändbaren Betrags iHv. 182,99 Euro netto auf.

Insolvenzverwalterin: Corona-Prämie pfändbar

Mit ihrer Klage vertritt die Klägerin weiterhin die Auffassung, dass die vom Beklagten an die Schuldnerin gezahlte Corona-Prämie pfändbar sei. Anders als im Pflegebereich, wo der Gesetzgeber in § 150 a Abs. 8 Satz 4 SGB XI ausdrücklich die Unpfändbarkeit der Corona-Prämie bestimmt habe, bestehe für eine Sonderzahlung wie hier keine Regelung über eine Unpfändbarkeit. Der Gesetzgeber habe insoweit lediglich bestimmt, dass die Zahlung bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro steuer- und abgabenfrei sei. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie sei auch keine nach § 850 a Nr. 3 ZPO unpfändbare Erschwerniszulage. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

BAG: Corona-Prämie ist kein pfändbares Einkommen

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die Klägerin hat - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung des von ihr geforderten Betrags. Die Corona-Prämie gehört nach § 850 a Nr. 3 ZPO nicht zum pfändbaren Einkommen der Schuldnerin. Der Beklagte wollte mit der Leistung eine bei der Arbeitsleistung der Schuldnerin tatsächlich gegebene Erschwernis kompensieren. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie überstieg auch nicht den Rahmen des Üblichen iSv. § 850 a Nr. 3 ZPO.

Neues aus dem Insolvenzrecht

BGH, Urteil vom 26.10.2023, IX ZR 112/22

Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO – Auf Besserung zu hoffen reicht nicht

Voraussetzung für die Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO ist, dass der Schuldner eine Rechtshandlung, bspw. eine Zahlung, an einen Gläubiger mit dem Vorsatz, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Daneben muss der Zahlungsempfänger diesen Vorsatz des Schuldners gekannt haben. BGH, Urteil vom 26.10.2023,

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners ist gegeben, wenn dieser weiß oder zumindest billigend in Kauf nimmt, dass er auch künftig nicht in der Lage sein wird, alle seine Gläubiger zu befriedigen. Da der Vorsatz für den Insolvenzverwalter schwer nachzuweisen ist, enthält § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO eine Vermutungsregelung, nach welcher der Anfechtungsgegner Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz hat, wenn ihm bekannt war, dass dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit droht und die Handlung die übrigen Gläubiger benachteiligt. Die Vermutungsregelung soll dem Insolvenzverwalter die Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs erleichtern.

Sobald die Voraussetzungen des Vermutungstatbestands vorliegen, obliegt es dem Anfechtungsgegner, die Vermutung zu widerlegen. Das gelingt dem Anfechtungsgegner, wenn darlegen und beweisen kann, dass er aufgrund der ihm bekannten Umstände davon ausgehen konnte, der Schuldner könne künftig in absehbarer Zeit alle seine vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger befriedigen. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens trägt der Anfechtungsgegner hierfür die Darlegungs- und Beweislast – der Tatrichter muss somit aufgrund des Vortrags des Anfechtungsgegners die volle Überzeugung i.S.d. § 286 ZPO von der Unkenntnis des Anfechtungsgegners erlangen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist für die Widerlegung der Vermutung ein ernsthafter, letztlich aber fehlgeschlagener Sanierungsversuch oder eine kurzfristige Ursache der Krise ausreichend. Nicht ausreichend ist jedoch die bloße Hoffnung des Anfechtungsgegners, dass die übrigen Gläubiger befriedigt werden können. Der BGH führt hierzu in seinem Urteil vom 26.10.2023 – Az.: IX ZR 112/22 aus:

„Auf eine bloße Hoffnung kann die Erwartung der Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht gestützt werden.“

Neues aus dem Insolvenzrecht

Im zugrundeliegenden Fall äußerte der Geschäftsführer der insolventen GmbH lediglich die Hoffnung, dass eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen zeitnah gelinge und durch den Erlös auch die übrigen Gläubiger befriedigt werden können.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist dies allein jedoch nicht ausreichend, um die Vermutungsregelung des § 133 InsO zu widerlegen. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, für welche der Anfechtungsgegner darlegungs- und beweisbelastet ist.

BGH, Urteil vom 19.10.2023, IX ZR 249/22

Kündigung eines Bauvertrages: Gläubigerbenachteiligung durch Herstellung einer Aufrechnungslage

Fall:

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 6. Februar 2018 am 1. Mai 2018 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der R. GmbH (im Folgenden: Schuldnerin). Die Beklagte beauftragte die Schuldnerin im August 2017 auf der Grundlage zweier Auftragsschreiben mit Metallbauarbeiten. Nachdem die Beklagte von dem Insolvenzantrag der Schuldnerin Kenntnis erlangt hatte, kündigte sie mit Schreiben vom 9. März 2018 unter anderem diese beiden Verträge gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B außerordentlich fristlos und nahm am 21. März 2018 die bereits erbrachten Arbeiten ab. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung restlichen Werklohns für Metallbauarbeiten der Schuldnerin auf der Grundlage der beiden Auftragsschreiben gemäß zweier Schlussrechnungen vom 28. März 2018 in Höhe von insgesamt 182.464,43 € in Anspruch. Die Beklagte rechnet mit streitigen Schadensersatzansprüchen aus einem anderen, ebenfalls mit dem Schreiben vom 9. März 2018 gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B außerordentlich fristlos gekündigten Bauvorhaben in Höhe von 383.103,55 € auf.

2Das Landgericht hat unter Berücksichtigung von Abzügen wegen nicht erbrachter Teilleistungen der Klage in Höhe von 172.952,61 € stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat nur insoweit Erfolg gehabt, als hinsichtlich eines Betrags von 10.204,88 € eine Verurteilung Zug um Zug gegen Stellung von Gewährleistungsbürgschaften ausgesprochen wurde. Mit der vom Berufungsgericht für die Beklagte zugelassenen Revision verfolgt diese ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Neues aus dem Insolvenzrecht

Ergebnis:

Leitsatz

1. Führt eine vom Besteller ausgesprochene Kündigung eines Bauvertrags aus wichtigem Grund dazu, dass sich die Forderung des Schuldners auf Werklohn und eine Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Fertigstellungsmehrkosten aus einem anderen Vertragsverhältnis aufrechnenbar gegenüberstehen, ist die Herstellung der Aufrechnungslage gläubigerbenachteiligend.

2. Die Wirksamkeit der Kündigung steht der Anfechtbarkeit der Herstellung der Aufrechnungslage nicht entgegen.

BVIZ e.V.

Arbeitsgruppentag: Workshop Recht

06.05.2024

Neues aus dem Insolvenzrecht

BVIZ e.V.

Arbeitsgruppentag: Workshop Recht

06.05.2024

Neues aus dem Insolvenzrecht

BVIZ e.V.

Arbeitsgruppentag: Workshop Recht

06.05.2024

Neues aus dem Insolvenzrecht